

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Dambeck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2024, S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Status

- (1) Die Gemeinde Dambeck ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dambeck führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Dambeck führt das folgende Wappen:
„In Gold ein leicht erhöhter blauer Wellenleistenstab, begleitet oben von einem grünen dreiblättrigen Eichenzweig mit zwei grünen Eicheln, unten von einem roten Krebs.“
- (3) Als Flagge führt die Gemeinde Dambeck:
„Die Flagge der Gemeinde Dambeck ist längsgestreift von Rot, Gelb und Grün, wobei der rote Streifen 7/18, der gelbe 2/18 und der grüne Streifen 1/2 der Höhe des Flaggentuches einnehmen. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, 8/9 seiner Höhe einnehmend, das Gemeindewappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Dambeck“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung **der Bürgermeisterin oder** des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.**
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) **Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.**

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) **Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.**

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage **vorher** beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. **Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.**
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen **und Abberufungen**,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Der Finanzausschuss setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und höchstens 1 sachkundigen Einwohnerin bzw. 1 sachkundigen Einwohner zusammen. Der Finanzausschuss bereitet die erforderlichen Entscheidungen für das Finanz- und Haushaltswesen sowie für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben vor.
- (3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister trifft Entscheidungen **unterhalb der folgenden**

Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von **5.000,- €** gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,- € pro Monat
 2. **über überplanmäßige Ausgaben von 20 %** je Sachkonto der betreffenden Kostenstelle, jedoch nicht mehr als 750,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 750,- € **je Ausgabenfall**
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € **sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.**
- (2) **Verpflichtungserklärungen der Gemeinde** bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von **der Bürgermeisterin oder** vom Bürgermeister allein bzw. durch **eine oder** einen von **ihr oder** ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausfertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt **diese** Wertgrenze bei 1.000,-€
- (3) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen unter 100 €.
- (4) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff Bau GB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über**
- **das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),**
 - **das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),**
 - **das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).**
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 - 4 zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister erhält eine **monatliche** funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 110,00 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 55,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten **diese Personen** für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. **Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.**
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, **die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1,2** erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €. **Alle** Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung**

und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.

- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß § 14 Abs. 3 der Entschädigungsverordnung M-V in Höhe von 60,00 € für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (6) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 der Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dambeck, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Dambeck – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Dambeck kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Dambeck werden im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 01, 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Am Grundstück – Dorfstraße 22b
2. Am Grundstück Speicher – Parkstraße 8
3. Am Grundstück Prüssel Dorfstraße 30

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

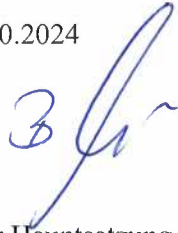
- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.08.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 06.09.2019 außer Kraft.**

Dambeck, den 10.10.2024

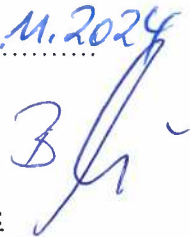
Willer
Bürgermeisterin



Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dambeck wurde mit Schreiben vom 11.10.2024 der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nach § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Dambeck, den 05.11.2024

Willer
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.